

Kantonsrat

Eingegangen: 2. April 2007/26

SP-/AL-Fraktion
Sabine Spross
Windeggstrasse 20
8203 Schaffhausen

An den
Präsidenten des Kantonsrates
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 2. April 2007

Motion 3/2007

betreffend Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, SHR 354.100)

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Polizeiorganisationsgesetz wie folgt anzupassen:
Der Kanton wird ausschliesslicher Kostenträger der Schaffhauser Polizei.

Begründung

Mit dem Polizeiorganisationsgesetz vom 21. Februar 2000 wurden die polizeilichen Aufgaben zur Kantonsaufgabe erhoben, soweit dies nicht schon der Fall gewesen war. Die bisherigen Polizeikorps von Schaffhausen und Neuhausen wurden mit dem Kantonspolizeikorps zur Schaffhauser Polizei zusammengefasst. Für die Finanzierung der Schaffhauser Polizei ist grundsätzlich der Kanton zuständig, die Gemeinden leisten indessen Beiträge daran. Die Verteilung sieht momentan so aus, dass von den Gemeindebeiträgen von rund 5,6 Mio. Franken pro Jahr die Stadt Schaffhausen rund 5,1 Mio. Franken oder rund 92 %, Neuhausen 0,26 Mio. Franken oder rund 5 % und die übrigen Gemeinden zusammen rund 3 % leisten. In der Vorlage "Revision des Finanzausgleichsgesetzes", welche in Bezug auf die Polizeilast in der Spezialkommission keine Änderung erfahren hat, ist vorgesehen, die überdurchschnittliche finanzielle Belastung der Stadt Schaffhausen insofern zu korrigieren, als der von ihr zu erbringende Anteil im Anhang zum POG pauschal um 1,5 Mio. Franken gekürzt wird.

In der vorberatenden Kommission betreffend Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich war man sich über die Parteigrenzen hinaus darin einig, dass der Kanton, nachdem sämtliche Polizeiaufgaben Kantonsaufgabe geworden sind, auch zum ausschliesslichen Kostenträger werden sollte. Der zuständige Regierungsrat erachtete es als nicht zulässig, dieser mehrheitsfähigen Meinung im Rahmen der Beratung der Revision des Finanzausgleichsgesetzes Nachachtung zu verschaffen. Er verwies darauf, dass diese Forderung nur im Rahmen der NFA-Vorlage oder über eine Änderung des POG erfüllt werden könnte. Nachdem die Beratung der Vorlage zur Neugestaltung der Finanzierungsentflechtung und der Aufgabenteilung bereits weit fortgeschritten ist, steht lediglich der Weg über die Änderung des POG offen.



4/0

Maria King

Zell Pezes

Walker Hochberg

J. R.

Flora Kehr

W. J. K.

St. M.

V. W.

O. O. M.

D. B.

D. B.

H. S.

J. F.

P. S.

W. B.

K. G.

J. S.

F. S.

J. P. G.

B. W.

R. F.

A. M.

D. C.